

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 2/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
4. Februar 2014

INHALT

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die
Technische Universität Berlin vom 15. Januar 2014..... 24

II. Bekanntmachungen

Berichtigung der Veröffentlichung AllgStuPO 26

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin

Vom 15. Januar 2014

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis PromO der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Satzung beschlossen:*)

Artikel I Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 23. Oktober 2006 (AMBl. TU 6/2008 S. 106 ff.), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 13. Januar 2010 (AMBl. TU 3/2011 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bzw.“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. § 2:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fremdsprache“ durch das Wort „Sprache“ ersetzt.

b) Absatz 3 (neu) erhält folgende Fassung:
„¹Die Dissertation als wissenschaftliche Abhandlung kann aus einzelnen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation). ²Diese müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist. ³Näheres zu Art und Anzahl der Arbeiten regeln Ausführungsvorschriften der Fakultäten.“

c) Absatz 4 (neu) erhält folgende Fassung:
„¹Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in Co-Autorschaft entstanden sein. ²In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller darstellen, dass sie oder er einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat.“

d) Absatz 3 (alt) wird zu Absatz 5.

3. § 3:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „¹Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulabschluss (wie Diplom, Magister oder Staatsexamen) voraus und zwar in der Regel: bei einer Promotion zur/ zum Dr.-Ing. einen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. nat. einen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Abschluss, bei einer Promotion zur/zum Dr. phil. einen geistes- oder sozialwissenschaftlichen Abschluss und bei einer Promotion zur/zum Dr. rer. oec. einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss. ²Wenn die angestrebte Promotion nicht dem Hochschulabschluss entspricht, kann der Fakultätsrat als Auflage zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verlangen.“

b) Absatz 2 (neu) erhält folgende Fassung:

„¹Wissenschaftlich besonders befähigte Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne den Erwerb eines weiteren Grades nach Absatz 1 im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. ²Die besondere wissenschaftliche Befähigung wird nachgewiesen

1. durch das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten sowie durch eine Veröffentlichung in der Regel in Erstautorschaft in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle, oder
2. durch das erfolgreiche Absolvieren einer mindestens zweisemestrigen von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Qualifikationsphase in einer Graduiertenschule oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm, wenn diese durch mindestens eine Prüfung abgeschlossen wird.

³Von den Feststellungsprüfungen nach Satz 2 Nummer 1 wird mindestens eine nicht von der Betreuerin oder dem Betreuer abgenommen. ⁴In der/den Feststellungsprüfung/en wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion zu fordernden wissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten besitzt. ⁵Weitere Studienleistungen werden dazu nicht verlangt. ⁶Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann für Inhalt, Form und Durchführung der Feststellungsprüfung Ausführungsbestimmungen erlassen. ⁷Ein erfolgloser Versuch der Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden, auch nicht an einer anderen Fakultät der Technischen Universität Berlin.“

c) Absatz 3 (alt 2) erhält folgende Fassung:
„¹Ist das Hochschulstudium an einer Fachhochschule

*) Bestätigt von der Hochschulleitung der Technischen Universität am 29. Januar 2014.

erfolgt und mit einem Diplom abgeschlossen worden, ist zusätzlich die entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Anmeldung der Promotionsabsicht nach § 4 durch einen überdurchschnittlichen Abschluss (mit Auszeichnung, sehr gut oder gut) und das Bestehen von mindestens einer und bis zu drei Feststellungsprüfungen entsprechend den Regelungen in Absatz 2.“

d) In Absatz 4 (alt 3) Satz 1 werden die Worte „erfolgt und“ durch das Wort „erfolgreich“ ersetzt.

e) Absatz 4 (alt 3) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Sofern der Fakultätsrat die Gleichwertigkeit nicht anerkennt, sind zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu verlangen oder der Antrag abzulehnen.“

f) In Absatz 5 (alt 4) werden die Worte „1 und 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt. Der Satzteil „und der in Absatz 2 verlangte Nachweis“ wird gestrichen.

g) Absatz 5 (alt) wird zu Absatz 6.

4. § 4:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anmeldung beizufügen sind eine Beschreibung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas, Arbeits- und Zeitplans sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-3, bei Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit einem Diplomabschluss die Diplomarbeit sowie etwaige weitere wissenschaftliche Arbeiten.“

b) Absatz 1 wird um die folgenden Sätze 4 und 5 ergänzt:
„⁴Darüber hinaus soll eine Promotionsvereinbarung entsprechend der jeweils gültigen Regelungen der Technischen Universität Berlin zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Betreuerin oder dem Betreuer oder den Betreuerinnen oder Betreuern abgeschlossen werden. ⁵Die genannten Regelungen werden durch das für die Promotionsordnung zuständige Gremium der Technischen Universität Berlin erlassen.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird „§ 25 Abs. 4 BerlHG“ zu „§ 25 Abs. 2 BerlHG“ geändert.

5. § 5:

a) In Absatz 1 Satz 4 Punkt 4. werden hinter dem Wort „Form“ die Worte „und eine elektronische Version der Dissertation als pdf-Datei“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 4 Punkt 5. (alt Punkt 6.) erhält folgende Fassung:
„Angaben darüber, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon vorveröffentlicht worden sind, eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar. Für Arbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden sind (Co-Autorenschaft), eine Liste mit deren Namen und eine Darstellung des Eigenanteils gemäß § 2 Abs. 4.“

c) Absatz 1 Satz 4 Punkt 6. (alt Punkt 5.) erhält folgende Fassung:

„eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, die benutzten Hilfsmittel und Quellen aufgeführt sind und bei Fällen von Co-Autorenschaft die Darstellung des Eigenanteils gemäß 5. zutreffend ist.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Promotionsantrag und die Unterlagen verbleiben längstens für 10 Jahre bei der Fakultät; nach dieser Frist werden sie dem Universitätsarchiv übergeben.“

6. § 6:

a) Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„³Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf zugleich Co-Autorin oder Co-Autor von Forschungsergebnissen oder Arbeiten sein, die Teil der Dissertation sind. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Gutachterinnen oder Gutachter Co-Autorinnen oder Co-Autoren sein, dann ist mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.“

b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„²Auf Beschluss der Fakultät können in besonders begründeten Fällen dauerhaft hauptberuflich an der Technischen Universität beschäftigte Personen, denen eine außerplanmäßige Professur verliehen wurde, Dissertationen wie hauptamtliche Professorinnen oder Professoren begutachten.“

c) In Absatz 4 ehem. Satz 5 (neu 6) wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

7. § 8:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ darf nur vergeben werden, wenn sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt haben und auch die wissenschaftliche Aussprache vom gesamten Promotionsausschuss uneingeschränkt mit „sehr gut“ beurteilt wird.“

8. § 9:

a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Dissertation“ die Worte „innerhalb von zwölf Monaten nach der wissenschaftlichen Aussprache“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Auf begründeten Antrag bei der Fakultät ist eine Verlängerung der Frist möglich.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser die vom Promotionsausschuss genehmigte Fassung zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat. ²Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ³Als

Abgabeformen sind zugelassen:

1. ein gedrucktes und dauerhaft haltbar gebundenes Exemplar zusammen mit der identischen elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen müssen oder

2. fünfzehn dauerhaft haltbar gebundene Exemplare im Dissertationsdruck oder

3. bei Monographien drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist und im Impressum die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Technischen Universität Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„¹Den in der Universitätsbibliothek abzugebenden Exemplaren ist jeweils ein nach den Vorgaben der Universität zu gestaltendes Dissertationstitelblatt beizufügen. ²Ein Muster des Dissertationstitelblattes liegt in der Universitätsbibliothek vor.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Außerdem ist der Universitätsbibliothek auf elektronischem Weg die Zusammenfassung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 zum Zweck der Verbreitung in bibliographischen Datenbanken zu übertragen.“

f) Absatz 5 wird gestrichen.

9. § 10:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Die“ das Wort „zweisprachige“ eingefügt und hinter dem Wort „Urkunde“ die Worte „(deutsch/englisch)“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 11:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Wenn die Doktorandin oder der Doktorand es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten triftigen Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung der Dekanin oder des Dekans nachzukommen oder wenn sie oder er die überarbeitete Fassung der Dissertation ohne einen solchen als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von zwölf Monaten nach einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Aussprache in der vorgeschriebenen Form abgibt, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Fakultätsrats eingestellt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

11. Anlage zur Promotionsordnung

Satz 3 der Anlage erhält folgende Fassung:

„der Grad „Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften“ wird von den Fakultäten I, II, III, IV, V, VI und VII vergeben.“

Artikel II

Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den gesamten Wortlaut der Promotionsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin bekannt machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Berichtigung der Veröffentlichung AllgStuPO

Die Veröffentlichung der Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens vom 8. Mai 2013 (AMBl. TU Nr. 1/2014, S. 3) wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 8 werden in § 18 Abs. 2 Satz 1 die Worte „1. April“ durch die Worte „15. März“ sowie die Worte „1. Oktober“ durch die Worte „15. September“ ersetzt.